



7. Tattoo-Convention Idar-Oberstein

12. – 13. September 2020

Veranstalter/Veranstaltungsort:



Messe Idar-Oberstein GmbH
John-F.-Kennedy-Str. 9
55743 Idar-Oberstein
Deutschland

Ausstelleranmeldung

Name des Studios: Firmenname Händler:	Sortierbuchstabe im Ausstellerverzeichnis (bitte ankreuzen)	X	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
Künstler (bitte alle aufzählen)/ Bei Händler Ansprechpartner:			O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z		
Straße:																
PLZ:	Ort:															
Telefon:	Facebook:															
E-Mail:	Internet:															
Tattoo Stilart / Warenangebot Händler:	Diese Angaben werden in die Ausstellerverzeichnisse übernommen															

- Tätowierer Piercer Händler

ACHTUNG! BITTE FOTOS VON ARBEITEN BEILEGEN, ANMELDUNG ERST NACH PRÜFUNG UND BESTÄTIGUNG GÜLTIG!

Wir bestellen gemäß den beiliegenden Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen, die mit Antragsstellung rechtsverbindlich anerkannt werden (bitte ankreuzen):

Stände für Künstler / Studios

<input type="checkbox"/> Stand „S“ 3 x 3 m = 9 m ²	<input type="checkbox"/> Stand „M“ 4 x 3 m = 12 m ²	<input type="checkbox"/> Stand „L“ 5 x 3 m = 15 m ²
Inklusive: 1 Tisch / 2 Stühle Begrenzungswände Müllbeutel/Küchenrolle 1 Stromanschluss 220V/2 KW 2 Ausstellerausweise Catering für 2 Personen davon ____ vegetarisch	Inklusive: 2 Tische / 3 Stühle Begrenzungswände Müllbeutel/Küchenrolle 1 Stromanschluss 220V/2 KW 3 Ausstellerausweise Catering für 3 Personen davon ____ vegetarisch	Inklusive: 3 Tische / 4 Stühle Begrenzungswände Müllbeutel/Küchenrolle 1 Stromanschluss 220V/2 KW 4 Ausstellerausweise Catering für 4 Personen davon ____ vegetarisch
300,- € zzgl. 19% MwSt.	350,- € zzgl. 19% MwSt.	400,- € zzgl. 19% MwSt.

Händlerstände

<input type="checkbox"/> Stand „S“ 3 x 3 m = 9 m ²	<input type="checkbox"/> Stand „M“ 4 x 3 m = 12 m ²	<input type="checkbox"/> Stand „L“ 5 x 3 m = 15 m ²
Inklusive: 1 Stromanschluss 220V/2 KW 2 Ausstellerausweise Catering für 2 Personen davon ____ vegetarisch	Inklusive: 1 Stromanschluss 220V/2 KW 3 Ausstellerausweise Catering für 3 Personen davon ____ vegetarisch	Inklusive: 1 Stromanschluss 220V/2 KW 4 Ausstellerausweise Catering für 4 Personen davon ____ vegetarisch
350,- € zzgl. 19% MwSt.	450,- € zzgl. 19% MwSt.	550,- € zzgl. 19% MwSt.

Andere Größen auf Anfrage

Zusatzbestellung

<input type="checkbox"/> zusätzlicher Stromanschluss 220V / 2KW	<input type="checkbox"/> zusätzliche Tische 1,80 x 0,80 m	<input type="checkbox"/> zusätzliche Stühle	<input type="checkbox"/> zusätzliche Ausstellerausweise	Inklusive: Catering: täglich 2 x Essen davon ____ vegetarisch Getränke
50,- € zzgl. 19% MwSt.	10,- € zzgl. 19% MwSt.	5,- € zzgl. 19% MwSt.	30,- € zzgl. 19% MwSt.	

Hinweis: Die Standgebühr muss bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beglichen sein. Danach wird der Stand weiterverkauft. Die Zahlungspflicht gem. § 11 der rückseitigen Ausstellungsbedingungen bleibt in diesem Falle trotzdem bestehen!

Ort, Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Vor- und Zuname in Druckbuchstaben

Messe Idar-Oberstein GmbH

John-F.-Kennedy-Str. 9
55743 Idar-Oberstein

Tel.: +49 (0) 67 81-568 721 00
Fax: +49 (0) 67 81-568 721 72
office@messe-io.de
www.messe-io.de

Amtsgericht Bad Kreuznach HRB 20781
Geschäftsführer: Kai-Uwe Hille

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und erkennen mit der Unterzeichnung die vorliegenden speziellen Teilnahmebedingungen sowie die allg. Teilnahmebedingungen der Messe Idar-Oberstein GmbH an.

Bitte wenden!

Allgemeine Teilnahme und Ausstellungsbedingungen

Messe Idar-Oberstein GmbH

§1 Veranstalter

Messe Idar-Oberstein GmbH, John-F.-Kennedy-Str. 9, 55743 Idar-Oberstein (im Nachfolgenden AL genannt)

§2 Veranstaltungsort

Messe Idar-Oberstein, John-F.-Kennedy-Str. 9, 55743 Idar-Oberstein

§3 Standzuweisungen erfolgen durch die AL. Anmeldungen werden erst nach Prüfung des Ausstellers und erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Die AL ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt der AL unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.

§4 Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet die AL. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Zum Zwecke der autom. Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände, Waren und Dienstleistungen ausgestellt bzw. angeboten werden.

§5 Die AL ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

§6 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren und Dienstleistungen zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

§7 Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis ½ Stunde nach Ausstellungsschluss beendet sein. Sollten zusätzliche Entsorgungs- bzw. Reinigungskosten an einem Standplatz anfallen, werden diese dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die AL sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge.

§8 Den Ausstellern wird in den Hallen die Bodenfläche inkl. der Trennwände vermietet. Jeder angefangene m² wird auf die volle Quadratmeterzahl aufgerundet. Die Trennwände werden in gebrauchtem Zustand leihweise zur Verfügung gestellt. Auf den Wänden darf nur mit wasserlöslichem Klebemittel geklebt werden. In die Trennwände dürfen keine Löcher geschlagen werden. Mängel des Mietgegenstandes hat der Aussteller unverzüglich bei Aufbau der AL anzuzeigen. Die AL ist berechtigt, Forderungen bzgl. der Standgestaltung zu verlangen. Dies gilt auch für Belästigungen durch Geruch, Geräusch oder andere Mängel. Es kann ein Standfoto des Ausstellungsstandes verlangt werden. Evtl. Beschädigung an Mietgegenständen gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.

§9 Der Termin für den Bezug der Stände bzw. die Standgestaltung richtet sich nach den Angaben in den Technischen Unterlagen. Der Aussteller ist verpflichtet den Standaufbau und -abbau in den angegebenen Zeiten fertigzustellen. Stände, die nicht termingerecht bezogen werden, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über normale Standhöhe (2,50m) muss der AL vor Aufbau angezeigt werden.

§10 Mit dem Abbau bzw. Auszug aus den Ständen darf frühestens nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Die Arbeiten müssen innerhalb der in den Technischen Unterlagen angegebenen Fristen beendet sein. Nach diesem Zeitraum enden alle von der AL übernommenen Verpflichtungen. Die Standfläche einschließlich der Trennwände und Mietmobiliar ist in ihren ursprüngl. Zustand zu versetzen. Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50 % der Standmiete geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen. Für Schäden oder Entwendungen übernimmt die AL keine Haftung, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der AL oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

§11 Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis acht Wochen vor der Ausstellung 50 % der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn die AL den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein Schaden oder ein geringer Schaden entstanden ist. Die AL verrechnet in diesem Fall die Miete mit Ständen für öffentliche Institutionen. Aussteller, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsmäßigen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist die AL berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen von der AL abgelehnt werden. Ein Rücktrittsbeitrag hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen.

§12 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht der AL an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Die AL haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.

§13 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4), gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standvermietungsvertrages sind die §§ 17 ff des Bundesseuchengesetzes vom 16.7.61. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.

§14 Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt, haftet die AL nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.

§15 Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmittel jeder Art steht nur den Ausstellungsgaststätten bzw. den Verkäufern zu, die hierzu von der AL ermächtigt sind.

§16 Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Mieten sind sofort nach Rechnungserhalt zahlbar. Die AL kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen den Vertrag fristlos kündigen und über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller schuldet die gesamte Standmiete.

§17 Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

§18 Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist die AL berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne das der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, der AL oder deren Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von der AL nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25 % der Standmiete entlassen werden.

Nach Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von drei Wochen per Einschreiben eingebracht werden.

§19 Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt die AL ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der AL oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der AL zulässig.

§20 Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der AL. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern berechnet. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens sechs Wochen vorher anzumelden. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von Firmen ausgeführt werden, die die AL zugelassen hat.

§21 Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch die AL gestattet werden. Die Prospektverteilung außerhalb des Ausstellungsstandes bedarf der Genehmigung.

Die AL hat das Recht zu Fotografieren und zu Filmen. Der Aussteller tritt alle Rechte an die AL, die sich aus dem Fotografieren und Filmen seines Standes, seiner Person, seiner Mitarbeiter, Kunden, Waren und Dienstleistungen ergeben, ab. Es bedarf keiner weiteren Zustimmung zur Verwendung von Bildern, Ton und Filmen, die im Rahmen der Veranstaltung von befugten Personen erstellt wurden.

§22 Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist untersagt. Die gebührenpflichtige Unterhaltung insbesondere Musikwiedergabe an den Ständen ist untersagt.

§23 Die tägliche Warenlieferung muss bis spätestens ½ Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen sind nicht zulässig.

§24 Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungsbereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen den Ausstellungsbereich spätestens eine Stunde nach Ausstellungsschluss verlassen haben. Übernachtung auf dem Gelände ist nicht gestattet.

§25 Print-Informationsträger: Katalog oder Zeitung
Der Aussteller gestattet der AL mit Unterzeichnung der Anmeldung die Veröffentlichung des Namens sowie ggf. weiterer Daten und deren Speicherung.
Der Pflichteintrag im Printinformationsträger ist für jeden Aussteller verbindlich. Bestellscheine für Werbeanzeigen gehen gesondert zu. Bei Nichterscheinen des Werbeträgers kann der Aussteller daraus keine Regressansprüche herleiten.

§26 Informationsträger: Multimedia-Bereich / Internet
Der Aussteller gestattet der AL mit Unterzeichnung der Anmeldung die Veröffentlichung des Namens sowie ggf. weiterer Daten und deren Speicherung.
Der Pflichteintrag auf der Internetseite ist für jeden Aussteller verbindlich. Bestellscheine für Zusatzleistungen / zusätzliche Werbemöglichkeiten gehen gesondert zu. Bei Nichterscheinen oder techn. Problemen des Werbeträgers kann der Aussteller daraus keine Regressansprüche herleiten.

§27 Die Vorführtische der Propagandisten-Stände sind so aufzustellen, dass das Publikum nicht in den Gängen steht.

§28 Für die Entsorgung der im Rahmen des Auf- und Abbau entstehenden Abfälle (z.B. Transportverpackungen) ist der Aussteller selbst verantwortlich. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist die AL berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen und vernichten zu lassen.

§29 Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungsbedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Die AL übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der AL bestätigt werden.

§30 Die Technischen Unterlagen sind Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.

§31 Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Ausstellungsbedingungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Ausstellungsbedingungen.

§32 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen die AL beträgt ein Jahr, es sei denn, dass die AL die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.

§33 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§34 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Idar-Oberstein. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Stand: Januar 2019

WICHTIG! WICHTIG! WICHTIG! WICHTIG! WICHTIG! WICHTIG! WICHTIG! WICHTIG!

Spezielle Teilnahme und Ausstellungsbedingungen **Tattoo-Convention Idar-Oberstein (werden vom Gesundheitsamt überprüft!)**

§1 Werden nicht angegebene Waren oder Dienstleistungen angeboten oder durchgeführt, so ist der Veranstalter berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen und den Stand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen. Dies gilt insbesondere für das Piercen und das Anbringen von Piercings. Der Aussteller hat für die Einhaltung aller für sein Waren- bzw. Dienstleistungsangebot geltenden Richtlinien und Gesetze zu sorgen. Wird dem Veranstalter ein Verstoß bekannt, kann die AL den Platz auf Kosten des Ausstellers räumen lassen.

§2 Sollten Tische, Stühle oder Wände durch Farbe bzw. durch Klebeband bleibende Verschmutzungen aufweisen, werden dem Aussteller die zusätzlichen Reinigungskosten bzw. Neuanschaffungskosten berechnet.

§3 Dem Aussteller ist bekannt, dass verschiedene Behörden wie das Jugendamt, Finanzamt, Zoll, Polizei, Gesundheitsamt und Ordnungsamt, angemeldete und unangemeldete, sowie erkennbare und verdeckte Kontrollen machen können und werden.

§4 Den Ausstellern ist es aus hygienischen Gründen untersagt Getränke und Essen an die Besucher abzugeben.

§5 Jeder Aussteller erhält je nach Standgröße für die komplette Dauer der Ausstellung (einschließlich Auf- und Abbauzeiten) für sich und das Bedienungspersonal Aussteller-Ausweise, die in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Ausweis während der gesamten Dauer mit sich zu führen. Darüber hinaus benötigte Ausweise sind kostenpflichtig und werden mit 20,00 € netto berechnet (inkl. Catering). Diese müssen bei der AL beantragt werden. Die Ausweise sind personalisiert, das heißt mit einem Foto des Ausweisinhabers versehen. Die Fotos müssen im Vorfeld per Mail an den Veranstalter geschickt werden. Die Ausweise sind nicht übertragbar und werden bei Missbrauch eingezogen.

§6 Der Veranstalter stellt keine Sterilisatoren zur Verfügung. Der Aussteller muss entweder einen eigenen Sterilisator mitbringen oder mit Einwegmaterial arbeiten. Die eingesetzten Sterilisatoren müssen über den Nachweis einer mikrobiologischen Funktionsprüfung, die nicht älter als ein halbes Jahr sein darf, verfügen. Die gesetzlichen Anforderungen nach Medizinproduktgesetz (MPG) und Medizinprodukte-Betriebsordnung (MPBetreibV) sind zu beachten. Sofern ausschließlich Einwegmaterialien/-geräte verwendet werden, sind keine weiteren Ressourcen für die Aufbereitung von Instrumenten oder Geräten erforderlich. Bitte beachten: Es ist verboten, Medizinprodukte in den Verkehr zu bringen, zu errichten, in Betrieb zu nehmen, zu betreiben oder anzuwenden, wenn das Datum abgelaufen ist!

§7 Für die Desinfektion von Händen, Haut und Instrumenten sowie von Flächen dürfen nur Mittel aus der Desinfektionsmittelliste des VAH (Verbund für angewandte Hygiene e.V.) verwendet werden. **Das Umfüllen von Händedesinfektionsmitteln ist nicht zulässig!**

§8 Es müssen alle organisatorischen und hygienische Maßnahmen, die mit dem Eingriff am Menschen in Verbindung stehen, mit dem jeweiligen Präventions- und Personalschutzmaßnahmen gem. TRBA250 in einer Standardarbeitsanweisung schriftlich festgelegt und diese auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorgelegt werden. Es müssen bei den Arbeiten am Kunde Einweghandschuhe getragen werden.

§9 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei Beanstandungen seitens des Gesundheitsamtes vor Ort das betreffende Studio unverzüglich zur Beachtung der Auflagen wirksam anzuhalten oder es ggf. von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

§10 **Jedes Studio muss einen Hygieneplan zur Convention aufstellen, der den Ablauf regelt und die Tätigkeit vor Ort beschreibt.** Dieser ist der Conventionleitung spätestens **bis zum 31.07.2016** vorzulegen. Bitte zusätzlich auch den eigenen Plan vom Studio mitbringen. Das Gesundheitsamt wird vor Ort Kontrollen durchführen.

§11 Eine ordnungsgemäße Beseitigung der infektiösen Abfälle, insbesondere der spitzen, scharfen- und zerbrechlichen Geräte, Werkzeuge u. Gegenstände durch eine entsprechende Verpackung, die eine Verletzungsgefahr ausschließt (TRBA), ist zu gewährleisten. Falls mit Einwegnadeln gearbeitet wird, ist es zwingend erforderlich einen durchstichsicheren Behälter zur Entsorgung (Abwurfbehälter) bereit zu halten.

§12 Auf allen Haut-, Hände-, Instrumenten- und Flächendesinfektionsmitteln muss ein Ablaufdatum vorhanden sein. Alle bereits geöffneten Desinfektionsmittel müssen zusätzlich noch ein Anbruchdatum aufweisen.

§13 Jedes Tattoostudio muss seine eigene Tättowierliege mitbringen. Es ist aus hygienischen Gründen nicht möglich, die Kunden auf den von uns zur Verfügung gestellten Konferenztischen zu tätowieren.

§14 Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die verwendeten Tätowierfarben den Angaben der Tätowiermittel-Verordnung entsprechen. Auf jeder bereits angebrochenen Tätowierfarbe muss ein Anbruchdatum vermerkt werden um eine Überlagerung zu vermeiden.

§15 Bei Beanstandungen des Gesundheitsamtes vor Ort kann der Veranstalter den betreffenden Aussteller von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen.

Stand: Dezember 2017